

**Der Oberbürgermeister**

Dezernat Finanzen, Bürgerservice, Ordnung und Kultur  
Fachdienst Ordnung

Madleen Kröner

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin  
Zimmer: 5.047 D  
Telefon: 0385 545-4502  
Fax: 0385 545-4509  
E-Mail: [strier@schwerin.de](mailto:strier@schwerin.de)

Ihre Nachricht vom /Ihr Zeichen  
29.04.2026

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Fr. Trier

Datum  
07.05.2026

**Bürgerfragestunde F 1, Betreff: Gehwegparken**

Sehr geehrte Frau Kröner,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt.

**1. Wann verbieten Sie das erlaubte Gehwegparken in Schwerin?**

Die Anordnung des Gehwegparkens stützt sich auf § 45 Abs. 9 StVO. Als Daueranordnung unterliegt sie ständiger Überprüfung hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit für Fußgänger. Die Herausnahme des Gehwegparkens dort, wo ungenügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern verbleibt, erfolgt sukzessive, da eine sofortige Unterbindung des Gehwegparkens zu Verlagerungseffekten in benachbarte Straßen und zunehmendem Parksuchverkehr führen würde. Da die bestehenden Fahrbahnen in der Regel zu schmal sind, um Ersatzstellplätze zu schaffen, greifen reine Verbotsmaßnahmen zu kurz – sie verlagern Nutzungskonflikte. In der von Ihnen genannten StV-Studie verfügen rund 70 Prozent der Schweriner Haushalte über mindestens einen Pkw; gerade in Bewohnerparkzonen besteht daher ein direkter Nutzungskonflikt. Stattdessen werden bauliche Lösungen bevorzugt, die Fußgänger, Radfahrende und den ruhenden Kfz-Verkehr in Einklang bringen. Demnächst wird die Walther-Rathenau-Str. instandgesetzt. Hierbei wird das Gehwegparken aufgelöst und sichere Querungsstellen sowie Radabstellanlagen geschaffen.

**2. Was tun Sie gegen das häufige unerlaubte Halten oder Parken auf Geh- und Radwegen?**

**3. Was unternehmen Sie gegen das alltägliche Zuparken von Kreuzungen, Einmündungen und Rettungswegen?**

Der öffentliche Parkraum wird durch die Bediensteten des Kommunalen Ordnungsdienstes überwacht. Feststellungen des unerlaubten Haltens oder

**Rechnungsanschrift:**

Zentraler Rechnungseingang  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Fachdienst <Bezeichnung>  
Postfach 11 10 42 | 19010 Schwerin  
Leitweg-ID <XXX>  
Mail [rechnungseingang@schwerin.de](mailto:rechnungseingang@schwerin.de)

**Hausanschrift:**

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf +49 385 115  
Zentraler Telefonservice +49 385 545-0  
[www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
Mail [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)

**Öffnungszeiten:**



**Bankverbindungen:**

Deutsche Kreditbank AG  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
VR-Bank Mecklenburg eG

IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC BYLADEM1001  
IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 BIC NOLADE21LWL  
IBAN DE69 1406 1308 0000 0288 00 BIC GENODEF1GUE

USt-ID: DE137742537

Gläubiger-Ident.-Nr.:

DE87 LHS0 0000 0074 24

Ihre Behördennummer: 115

Parkens werden konsequent geahndet. Im Falle einer erheblichen Verkehrsbehinderung kann es zu Ersatzvornahmen durch behördliches Umsetzen von Fahrzeugen kommen, sofern der Fahrzeugführer das Fahrzeug nicht umgehend entfernt. Die Kosten werden dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

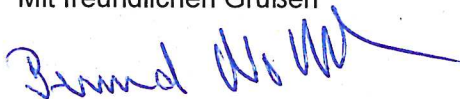
4. **Wie unterstützen bzw. verlangen Sie das Parken von Kfz auf privatem Grund statt auf öffentlichen Flächen?**

Im Baurecht und Verkehrsrecht gibt es keinerlei Ermächtigungsgrundlage, ein Parken von Kfz auf privatem Grund statt auf öffentlichen Flächen zu verlangen.

5. **Wie nutzen Sie die Lenkungswirkung von Parkgebühren, damit Kfz vermehrt in den nicht ausgelasteten Parkhäusern abgestellt werden?**

Parkhäuser sind generell günstiger als Parken im öffentlichen Raum. Das wirkt sich direkt auf die Entscheidung der Parksuchenden aus.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Nottebaum

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters